
Entscheid betreffend den Schutz des Flachmoors und Amphibienlaichgebietes von Ardon und Chamoson

vom 14.09.2005 (Stand 23.09.2005)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966;

eingesehen die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991;

eingesehen die Bundesverordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung vom 7. September 1994 (Objekt Nr. 1364);

eingesehen die Bundesverordnung über den Schutz der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung vom 15. Juni 2001 (Objekt Nr. 50);

eingesehen das Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979;

eingesehen das kantonale Gesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 13. November 1998 und seine Verordnung vom 20. September 2000;

eingesehen die öffentliche Vernehmlassung im Amtsblatt vom 13. Juni 2003; auf Antrag des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt,

entscheidet:

Art. 1 Schutzgebiet

¹ Das Flachmoor und das Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung, gelegen auf Territorium der Gemeinden Ardon und Chamoson, werden zum Naturschutzgebiet erklärt.

² Das Naturschutzgebiet gliedert sich in ein Kerngebiet und eine Pufferzone. Die genaue Abgrenzung ist im Auszug aus dem Katasterplan dargestellt, welcher dem Original des vorliegenden Schutzentscheides beiliegt.

³ Das Schutzgebiet wird an gut zugänglichen Stellen auf Informationstafeln dargestellt und ist im Nutzungsplan der betroffenen Gemeinden gemäss Artikel 17 RPG als Naturschutzzone von nationaler Bedeutung auszuscheiden.

* Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

451.322

Art. 2 Zweck

¹ Der Schutz dieses Gebietes bezweckt:

- a) die Erhaltung und Aufwertung der vielfältigen Biotope und Lebensräume;
- b) die Erhaltung der einheimischen Tier- und Pflanzenarten;
- c) die Information der Bevölkerung über die Ziele und Werte des Natur- und Landschaftsschutzes.

Art. 3 Pflege und Unterhalt

¹ Das zuständige Departement ergreift die für die Erhaltung des Schutzgebietes nötigen Massnahmen. Es kann zu diesem Zweck Vereinbarungen treffen und Aufträge erteilen.

Art. 4 Verbote

¹ Im Schutzgebiet (Kerngebiet und Pufferzone) sind alle Aktivitäten, die den Schutzziele widersprechen, verboten, insbesondere:

- a) Neubauten aller Art;
- b) das Verändern der hydrologischen Bedingungen durch Drainagen, Wasserfassungen oder Einleitung von schädlichen Substanzen;
- c) das Einleiten von Schmutzwasser;
- d) das Ausbringen von Hof und Kunstdünger;
- e) die Entnahme und Ablagerung von Material;
- f) das Aufstellen von Zelten, Campingwagen und anderen Unterständen;
- g) das Parkieren und Waschen von Fahrzeugen;
- h) das Entfachen von Feuer;
- i) die Schifffahrt und das Schwimmen;
- j) sportliche Aktivitäten und Massenveranstaltungen;
- k) die Schädigung von Flora und Fauna;
- l) das Fangen von Tieren;
- m) die Jagd und die Fischerei;
- n) das Pflücken von wild wachsenden Pflanzen;
- o) das Laufen lassen von Hunden (Hunde sind an der Leine zu führen).

² Innerhalb des Kerngebietes des Schutzgebietes sind verboten:

- a) das Verlassen der markierten Wege;

- b) das Befahren mit Fahrzeugen jeder Art;
- c) das Einführen von Tieren und Pflanzen.

Art. 5 Landwirtschaftliche Nutzung

¹ Die extensive landwirtschaftliche Nutzung der Pufferzone des Schutzgebietes ist gemäss den Bedingungen des Pflichtenheftes, welches von der Dienststelle für Wald und Landschaft ausgearbeitet wurde, erlaubt.

² Intensiv bewirtschaftete Parzellen müssen innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Entscheides in Einklang mit dem vorliegenden Entscheid und dem bereits erwähnten Pflichtenheft bewirtschaftet werden.

³ Bewirtschafter, welche innerhalb des Schutzgebietes in Rücksicht auf Natur und Landschaft die bisherige Bewirtschaftung extensivieren müssen, haben Anrecht auf eine angemessene, finanzielle Entschädigung.

⁴ Die finanzielle Entschädigung wird in einem Vertrag zwischen dem Bewirtschafter und dem Kanton geregelt.

Art. 6 Abweichungen

¹ Ausnahmegewilligungen können vom zuständigen Departement für Massnahmen zur Erhaltung, Pflege und Aufwertung des Schutzgebietes sowie für wissenschaftliche oder umweltdidaktische Zwecke erteilt werden.

Art. 7 Aufsicht

¹ Die Gemeindepolizei, das Forstpersonal, das Naturschutzpersonal sowie die Wildhüter sind verpflichtet, Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen von Artikel 4 der Dienststelle für Wald und Landschaft unverzüglich anzuzeigen.

Art. 8 Strafen

¹ Widerhandlungen gegen diesen Entscheid werden durch das Departement oder den Richter gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz bestraft.

² Der Verursacher von Schäden trägt die Kosten der Wiederherstellung.

Art. 9 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten

¹ Dieser Entscheid ersetzt den Beschluss betreffend den Schutz des Moors von Ardon und Chamoson vom 4. Juli 1990.

² Der vorliegende Entscheid tritt mit seiner Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
14.09.2005	23.09.2005	Erlass	Erstfassung	BO/Abl. 38/2005

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	14.09.2005	23.09.2005	Erstfassung	BO/Abl. 38/2005